

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg12>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 12 (2008)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg12/225-232>

Rg **12** 2008 225 – 232

Giovani Agostini Saavedra

Die gespenstige Eigenwelt des Rechts

Zu Sonja Buckels materialistischer Theorie des Rechts

Die gespenstige Eigenwelt des Rechts

Zu Sonja Buckels materialistischer Theorie des Rechts*

Sowohl in den 1920er als auch in den 1960er und 70er Jahren waren materialistische bzw. marxistische Ansätze Bestandteil des Rechtsdiskurses. Diese Orientierung ist seitdem etwas aus dem Blick geraten. Man kann vielleicht sogar sagen, dass die materialistischen Ansätze auf dem Terrain der Rechtstheorie eher marginalisiert sind. Im Laufe der letzten Jahre hat Sonja Buckel in einer Reihe von Artikeln¹ und in ihrem vor kurzem erschienenen Buch *Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts* diese Fehlentwicklung in der Rechtstheorie zu korrigieren versucht. Die theoretische Originalität und soziologische Umsicht, mit der Sonja Buckel auf diesem Weg die weitreichenden Ansprüche einer materialistischen Rechtstheorie zu erneuern versucht, wären sicherlich schon Grund genug, sich mit ihrer materialistischen Theorie des Rechts gründlich auseinander zu setzen. Immerhin gelingt es ihr, im Gang ihrer Argumentation auch den Stellenwert einer Reihe von zeitgenössischen Ansätzen der politischen und rechtlichen Theorie im Rahmen der sozialen Auseinandersetzungen zu klären, von denen zumindest die europäischen Länder heute geprägt sind. Aber ein weiterer und für mich wesentlicher Grund, ihre Überlegungen mit großer Sorgfalt zu prüfen, ergibt sich aus der speziellen These, die sie als einen Leitfaden ihrem Erneuerungsversuch zugrunde legt: Es ist ihre Überzeugung, dass das Recht sich in kapitalistischen Gesellschaften seine »gespenstige Eigenwelt« (9) erzeugt. Die Faszination ihrer Theorie besteht gerade im Versuch, diese »phantasmagorischen« bzw. *verdinglicht-verdinglichenden* Prozesse des

Rechts, seine Verselbständigung also, einer sowohl theoretischen als empirischen Analyse zu unterziehen.

Vorgehen möchte ich nun hier in der Weise, dass ich zunächst das Feld der »hegemonialen diskursiven Auseinandersetzung« skizziere (18), in welchem die materialistische Rechtstheorie Sonja Buckel zufolge ihre Aktualität zeigen müsste: die Debatte zwischen Diskurstheorie und Systemtheorie (I). Von hier aus kann ich dann zur Darstellung der Grundannahmen der materialistischen Rechtstheorie Sonja Buckels übergehen. Weiterhin will ich ihre Auffassung des Emanzipationspotentials des Rechts und des gegenhegemonialen demokratischen Projektes darstellen; deutlich werden soll auf diesem Weg, wie stark sich die Autorin auf eine deskriptive Analyse stützt, die sie zwingt, die Normativität ihrer Theorie als Utopie zu bezeichnen (II). Erst im Anschluss an diese Analyse kann ich dann in einem letzten Schritt den Versuch unternehmen, die theoretischen Konsequenzen anzudeuten, die sich aus der folgenreichen Übernahme des neutralisierenden Rechtsbegriffes der Systemtheorie und der exzessiven Betonung der Beobachtungsperspektive für das Projekt einer materialistischen Rechtstheorie ergeben: Buckels materialistische Theorie muss sich mit der Frage konfrontieren lassen, ob bzw. inwiefern die normative Dimension ihrer Theorie sich aus der deskriptiven Strategie ihres Buches immanent herausentwickeln lässt. Diese Spannung zwischen beschreibender Rechtsanalyse unter Bedingungen des Kapitalismus und der Darstellung der Bedingungen seiner Überwindung, das emanzipatorische Potential des Rechts also, will

* SONJA BUCKEL, *Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2007, 360 S., ISBN 978-3-938808-29-0 (alle im folgenden Text in Klammern gesetzten Seitenangaben beziehen sich auf dieses Buch). Eine digitale Ausgabe dieses Titels in Form einer text- und seitenidentischen PDF-Datei ist im Verlag Humani-

ties Online (www.humanities-online.de) erhältlich.

¹ Vgl. u. a.: SONJA BUCKEL, *Die Mechanik der Macht in der juristischen Ausbildung*, in: *Kritische Justiz* 35 (2002), 111 ff.; DIES., *Empire oder Rechtspluralismus? Recht im Globalisierungsdiskurs*, in: *Kritische Justiz* 36 (2003) 177 ff.; DIES., *Global Non-State, Ansätze für eine materialistische Theorie des globalen Rechts*, in:

DIES., REGINA-MARIA DACKWEILER, RONALD NOPPE (Hg.), *Formen und Felder politischer Intervention. Zur Relevanz von Staat und Steuerung*, Münster 2003, 50–69; DIES., *Zur Aktualisierung kritischer Rechtstheorie – die Bedeutung des Rechts in der materialistischen Theorie*, in: *Zeitschrift für Rechtsphilosophie* (2004) 32–41; DIES., *Neo-materialistische Rechtstheorie*, in:

ich sodann unter die Lupe nehmen, weil m. E. genau diese Spannung die Schwierigkeit ausmacht, mit der sich alle Rechtstheorien konfrontieren lassen müssen, die die Tradition der Kritischen Theorie fortentwickeln möchten (III).

- I. Buckel versucht immanent die Notwendigkeit einer materialistischen Rechtstheorie darzustellen, d. h. sie möchte die gegenwärtige Debatte in der Rechtswissenschaft sozusagen auf der *Höhe der Zeit* anschauen, um durch Vertiefung die Prämissen dieser Theorien zu fokussieren und somit die beiden entgegengesetzten Pole der Rechtstheorie – und auch des Rechtsphänomens selbst – auszuloten: Selbstorganisation versus Systemreproduktion: »Diese beiden Pole, so die im folgenden vertretene These, kennzeichnen die zentrale Auseinandersetzung aktueller rechtstheoretischer Kontroversen« (17). Die Autorin veranschaulicht dies exemplarisch durch die Hauptwerke von Luhmann bzw. Teubner einerseits (Selbstproduktion) und von Habermas andererseits (Selbstorganisation). Eine materialistische Rechtstheorie muss, so die These Buckels, »in diesem Feld der hegemonialen diskursiven Auseinandersetzung (...) ihre Aktualität zeigen können« (17–18).

Beide Positionen hätten Vor- und Nachteile. Der systemtheoretische Ansatz habe den Vorteil, dass er die Verselbständigung bzw. Verdinglichung sozialer Verhältnisse zu Systemen zum Ausdruck bringe: »Systemtheorie spricht, könnte man überspitzt sagen, aus dem Inneren der Rechtsform, indem sie die verdinglichenden Prozeduren theoretisch reformuliert« (33). Dabei zeigen sich aber Buckel zufolge fünf Schwierigkeiten: Erstens täte Luhmanns Theorie des Systems, als ob sie alle sicheren Konventionen umwerfe, aber tatsächlich greife Luhmann auf die bekannte Theorie der Rechtssicherheit zu-

rück, der zufolge das formale Recht notwendig für die Befriedigung der kapitalistischen Konkurrenz nach Berechenbarkeit und Zuverlässigkeit des Rechtssystems sei (33–34); zweitens sei die Theorie Luhmanns dem traditionellen Subjektparadigma trotz postmoderner Dezentrierung verhaftet. Weiterhin überhöht der Dualismus zwischen Kommunikation und Bewusstsein die Verselbständigung der Systeme: Es sei eine zutreffende Beobachtung, dass sich in kapitalistischen Gesellschaften Kommunikationszusammenhänge von menschlichem Handeln entfernen. Aber »daraus zu schlussfolgern, dass Menschen nicht mehr Teil der Gesellschaft seien, überdehnt die Argumentation (...). Sie [ihre Praktiken, G.A.S.] sind es – wie Marx gezeigt hat –, die sich ihnen gegenüber verselbständigen« (37). Drittens zeigt sich, dass auch der Beschreibungsmodus der Systemtheorie verdinglicht, weil nur noch das Produkt menschlichen Handelns beobachtet wird (40). Viertens kann die Systemtheorie Vergeschlechtlichung nicht als gesellschaftsstrukturierenden Prozess konzipieren (40–44). Schließlich blendet sie »jenen Ausschnitt sozialer Wirklichkeit, der von der Herrschaft von Menschen über Menschen handelt«, aus (44).

Habermas habe andererseits »den normativen Kern eines sozialistischen Projekts« (48) dargestellt: die demokratische Selbstorganisation. Buckel will an dieser »radikaldemokratischen Prämisse« anknüpfen, weil sie davon überzeugt ist, die Überschneidungen der materialistischen Rechtstheorie mit der Diskurstheorie des Rechts seien wegen der gemeinsamen Herkunft aus der kritischen Theorie hoch (61). Trotz der Ähnlichkeiten versucht Sonja Buckel in fünf Schritten wiederum zu zeigen, dass Habermas die Systeme zugleich über- und unterschätzt (61–71): Auf der einen Seite unterschätze Habermas das Rechts-

DIES., RALPH CHRISTENSEN, ANDREAS FISCHER-LESCANO (Hg.), *Neue Theorien des Rechts*, Stuttgart 2006, 117–138; DIES., *Hegemonie im globalen Recht – Zur Aktualität der Gramscianischen Rechtstheorie*, in: DIES., *Hegemonie gepanzert mit Zwang. Politik und Zivilgesellschaft im Staatsverständnis Antonio Gramscis*, Baden-Baden 2007, 85–104.

system, weil er den normativen, demokratischen Kern seiner Theorie retten will. Dies habe zur Folge, dass er das Recht gegenüber Machtverhältnissen sozusagen immunisiert (62). Buckel entscheidet sich hier daher folgenreich für die »Beschreibung der Systemtheorie«: »Zu fragen ist, wie das Potential des Rechts, das es gegenüber anderen unmittelbaren Formen von Herrschaft eindeutig aufzuweisen scheint, so gefasst werden könnte, dass es nicht von Anfang an entherrschaftlich und versöhnt wird, sondern durch seinen Systemcharakter hindurch zu retten ist« (63).² Auf der anderen Seite überschätze Habermas die Dynamik der Systeme, da/insofern als er die handelnden Subjekte in der Lebenswelt »getoisiere«. In Habermas' Konzeption finde Handeln im eigentlichen Sinne nur in der Lebenswelt statt (63–64). Drittens sei ihm aber zuzustimmen, »wenn er den Konsens zu einer zentralen Kategorie der Gesellschaftstheorie macht und auf die Notwendigkeit der Verallgemeinerung von Interessen abstellt. Mit Gramsci kommt es jedoch darauf an, diesen Konsens als hegemonialen zu begreifen (...). Eine solche gramscianische Hegemonietheorie kann wiederum von Habermas lernen, welche unterschiedlichen Technologien der Konsensproduktion denkbar sind« (65–66). Viertens entwickelt auch Habermas' Theorie keine Begrifflichkeit, um die Geschlechterverhältnisse in seiner Theorie zu berücksichtigen (66–69). Schließlich kritisiert Buckel Habermas' Konzeption der Demokratie. Sie ist der Auffassung, dass die Marxsche Utopie einer weitergehenden Selbstorganisation, »nämlich einer künftigen Assoziation der ProduzentInnen, die die Bedingungen des materiellen Lebensprozesses ihrer gemeinschaftlichen Kontrolle unterwerfen«, auf keinen Fall zu verwerfen sei. Habermas habe diese Utopie »abgehakt« und habe sich mit einer pragmatischen bzw. evolutionären System-

ausdifferenzierung zufrieden gegeben. Weil aber »das demokratietheoretische Ziel *tatsächlicher gesellschaftlicher Selbstorganisation* nur bedeuten kann, dass die Beteiligten sich über *alle* gesellschaftlichen Bereiche selbst verständigen können müssen, etwa auch darüber, ob sie bestimmte Prozesse vorübergehend von kommunikativem Handeln »entlasten« wollen (...). Das heißt, Habermas' Demokratiekonzeption muss ausgedehnt werden, indem das Verfahrenskonzept auch auf die Systeme angewendet wird« (70–71). Weil Buckel jedoch davon ausgeht, dass diese neue Demokratiekonzeption unter den Bedingungen des Kapitalismus nicht zu verwirklichen sei, sondern nur durch seine Überwindung, muss sie demgegenüber die These vertreten, dass Habermas in dieser Hinsicht eigentlich nur »das Recht in seinem normativen Gehalt einer *demokratietheoretischen Utopie* der selbstorganisierenden Gesellschaft« darstellt (73, Hervorhebung G.A.S.). Kurzum: Sowohl Luhmann als auch Habermas behielten gegeneinander Recht: »Weder ist das Recht ein rein systemisch ablaufender Prozess, der auf den gesellschaftlichen hegemonialen Konsens verzichten könnte, noch kann es normativ überhöht werden, wie es bei Habermas der Fall ist. Es *sollte* das Medium der Selbstorganisation sein; *es kann dies aber gerade wegen der von Luhmann aufgezeigten Verselbständigung nicht leisten*« (73, Hervorhebung G.A.S.). Eine materialistische Rechtstheorie müsse von diesem Ausgangspunkt starten. Sie müsse sich auf die Suche nach der »Entparadoxierung« dieser Paradoxie machen (73).

II. Nachdem sie in Teil B ihres Buches die zentralen rechtstheoretischen Ansätze der materialistischen Tradition (Neumann, Kirchheimer, Pashukanis-Schule, Poulantzas, Gramsci, Althus-

² Wir werden uns mit diesem Punkt im Kapitel III des vorliegenden Besprechungsaufsatzes ausführlicher auseinandersetzen, aber es muss schon jetzt betont werden, dass genau dieser Schritt in Buckels Argumentation derjenige ist, der ihr später Schwierigkeiten bereiten wird, die Einbeziehung von Normativität in ihrer Theorie zu rechtfertigen.

ser, Foucault) dargestellt und kritisiert hat, versucht Sonja Buckel in Teil C ihre eigene, materialistische Rechtstheorie systematisch zu entwickeln.³ Ihr zentrales Argument lautet, dass »(...) kapitalistische Verhältnisse mit dem modernen Recht eine besondere Machttechnologie hervorbringen, die zum einen in die Herstellung gegeneinander vereinzelter Subjekte involviert ist (Subjektivierung), zum anderen aber diese Einzelnen miteinander zu einem prekären gesellschaftlichen Ganzen verknüpft (Kohäsion). Weil sie eine spezifisch verselbständigte Form sozialer Verhältnisse darstellt, bezeichne ich sie im Anschluss an die Formanalyse als *Rechtsform*« (211). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sie diese zentrale Idee mit Hilfe von sechs Begriffen zu entwickeln versucht: (1) Erweiterte Kräfteverhältnisse; (2) Subjektivierung; (3) Hegemonie; (4) Rechtsform; (5) Institutionalisierung der Rechtsform; (6) Die Utopie der Selbstregierung.

(ad 1) In diesem Punkt wird klar, dass der Unterschied zwischen Buckels materialistischer Rechtstheorie und Luhmanns Systemtheorie eigentlich nicht so groß ist. Buckel bestreitet nicht, dass das Recht sich in der kapitalistischen bzw. modernen Gesellschaft zum System verselbständigt hat, sondern sie bestreitet nur die Art und Weise, wie Luhmann diesen Prozess beschreibt. Während Luhmann die Verselbständigung zum System »subjektlogisch immer schon voraussetzt« (213), vertritt sie die These, dass die Verselbständigung des Rechts durch spezifische Kräfteverhältnisse zu erklären sei. Die »Endformen« oder »Hegemonieeffekte« der Verselbständigung des Rechts sind dann jedoch durchaus allein mit Luhmann zu beschreiben: »Die Differenz zu Luhmanns Systemtheorie (...) ist (...) an diesem Punkt gering, da auch hier die Strukturen als rekursiv produzierte aufgefasst werden. Die

wesentliche Differenz zu diesem Ansatz liegt daher in der Betonung der reproduzierten strategischen Praxis von Subjekten. Das Rechtssystem (...) wird durch diese strukturell vermittelten Kämpfe und Praxen hindurch in Gang gehalten« (216).

(ad 2) Subjektivierung heißt bei Sonja Buckel im Anschluss an Foucault der Prozess, durch den die Menschen in kapitalistischen Gesellschaften sozialisiert werden. Dieser Sozialisationsprozess des Kapitalismus habe vier Momente: (1.) *WarenbesitzerInnen*: Die Warenform bringe einen bestimmten Subjektivierungseffekt zum Ausdruck: Die Menschen werden durch sie in vereinzelte Monaden verwandelt; (2.) *Differente Körper und Identitäten*: Zugleich werden sie »über normalisierende Praxen an ihre Identität gefesselt und über die Dressur körperlich diszipliniert« (219); (3.) *Politische Vereinzelung*: Die vereinzelter Subjekte werden politisch in dieser Vereinzelung reguliert, über den Vereinzelungseffekt, der »die gesellschaftlich zugerichteten Monaden politisch-juridisch sanktioniert und institutionalisiert« (219); (4.) *Abstrakte Rechtssubjekte*: Die Krönung dieses Sozialisationsprozesses der kapitalistischen Gesellschaften sei die Produktion von Rechtssubjekten. Dadurch werden die vereinzelter Monaden über die Rechtssubjektivität zu autonomen Inhabern subjektiver Rechte und zugleich homogenisiert (220).

(ad 3) Sonja Buckel verteidigt die These, dass diese modernen Subjekte nicht unmittelbar beherrscht werden können. Die liberale Regierung erfordere den Konsens, die aktive Zustimmung der Regierten (221). Sie geht davon aus, dass das Feld der Hegemonie deshalb eröffnet sei, weil bürgerliche Herrschaft nicht mehr einfach repressiv funktionieren könne: »Hegemoniale Regierung ist eine Kunst der Überzeugung« (223).

3 Die Teile B und D von Sonja Buckels Buch, in denen sie ihre lange Rekonstruktion der Tradition materialistischer Rechtstheorie bzw. das empirische Beispiel europäischer Grundrechte durchführt, haben zu viele Details, als dass man sie in einer Rezension berücksichtigen könnte. Ich werde mich deswegen auf ihre systematischen Thesen konzentrieren, um einen Überblick über das *Novum*

ihrer Rechtstheorie so ausführlich wie möglich hervorbringen zu können. Beide Teile sind jedoch durchaus lesenswert. Ich bin übrigens mit Teubner einer Meinung, wenn er in seinem Kommentar zum Buch Sonja Buckels sagt: »Glanzstück der Arbeit ist die Rekonstruktion der materialistischen Rechtstheorie im doppelten Sinne eines Wiederaufnehmens von nicht-orthodoxen Positionen

und der gründlichen Ausarbeitung eines neuen Ansatzes. Als solches schon äußerst verdienstvoll ist es, systematisch die Äußerungen zum Recht von Autoren in der Marx-Tradition des frühen zwanzigsten Jahrhunderts aufzuarbeiten, als Ganzes darzustellen und historisch zu verorten. Hier wird die vorliegende Arbeit zu der zentralen Referenzstudie werden, wenn es darum geht, über eine konzise,

Fragt man sich, wer wen überzeugt, findet man im Buch Sonja Buckels keine einfache Antwort. Ganz im Gegenteil tendiert die Argumentation in diesem Punkt ein bisschen widersprüchlich zu werden, weil einerseits hegemoniale Regierung den Konsens der Regierten erfordert. Andererseits ist Sonja Buckel aber fest davon überzeugt, dass niemand niemanden regiert: »Es gibt nicht nur ein einziges solches Projekt, welches den gesamten gesellschaftlichen Zusammenhang dominieren könnte, sondern eine Vielzahl von konkurrierenden Projekten, entsprechend der Vielfältigkeiten der antagonistischen Differenzen« (223). Dies passiere, weil die Entstehung von Hegemonien und gesellschaftlicher Veränderung »nicht als das Ergebnis eines bewussten Handelns oder einer Verschwörung« konzipiert werden soll. Darum muss man »den vorläufigen und prozesshaften Charakter der hegemonialen Projekte betonen« (223). Aber wie hängt diese letzte These mit derjenigen zusammen, dass hegemoniale Regierung eine Kunst der Überzeugung sei? Wenn es kein dominierendes Projekt gibt, wenn es keine Klasse, keine soziale Gruppe usw. gibt, die die andere dominiert, wie kann behauptet werden, dass eine subjektlose hegemoniale Regierung irgendjemanden überzeugen kann? Warum ist dann der Begriff von Hegemonie so wichtig für ihre Argumentation? Zu diesen Fragen findet man auch in Sonja Buckels Rechtstheorie keine einfache Antwort. Eines ihrer Hauptziele ist es, die Subjektivität der Systemtheorie, aber auch bestimmter marxistischer Ansätze, zu überwinden. Zugleich möchte sie jedoch auch nicht dazu kommen, dass es einfach um eine Herrschaft von Einzelnen über andere Einzelne geht. Sie hat sich daher im Anschluss an Anthony Giddens für die Konzeption der »Dualität der Struktur« entschieden (215), das heißt: Strukturen (wie etwa die verselbständigte

Rechtsform) seien immer das Ergebnis sedimentierter Praxen. Struktur sei genau besehen nur ein anderer Aggregatzustand von Praxis. Und Praxis, argumentiert sie dann im Anschluss an Gramsci, seien immer Kämpfe um Hegemonie. Diese Kämpfe seien natürlich Kämpfe von irgendjemandem, von strategisch handelnden Akteuren, mit ungleichen Ressourcen und Machtpotentialen, weswegen sie mit Bob Jessop von der strategischen Selektivität dieser Strukturen spricht. Die Rechtsform ermögliche zum Beispiel nicht allen AkteurInnen gleichermaßen, sich auf das Recht zu beziehen, weil sie teure Rechtsanwältinnen voraussetzt oder einen bürgerlichen Habitus, der überhaupt weiß, dass man einen Rechtsanspruch hat usw. Diese ungleichen Akteure kämpfen nun bis in ihr Alltagshandeln hinein um die konkrete Ausprägung des Rechts, die Rechtsansprüche und in letzter Instanz sogar um die Existenz der Rechtsform selbst (320f.). Sonja Buckel ist der Auffassung, dass es viele Kämpfe um Hegemonie und um Eingang in die Regierungspraxis gibt: von Klassen, von Geschlechtern, Ethnien usw. Alle wollten hegemonial mit ihrer Weltanschauung werden, und dazu beziehen sie sich jeweils strategisch auf die Strukturen, wie z. B. auf das Recht.

(ad 4 und 5) Es ist deshalb nicht zufällig, dass die Autorin die Gesellschaft als »ein prekäres hegemoniales Projekt« kennzeichnet und dass sie die Wertform als Ausgangspunkt ihrer Analyse der Rechtsform benutzt (226). Auch wenn ihr Ansatz darin besteht, »anstelle einer Ableitung der Rechtsform aus der Warenform die ihnen *gemeinsame Arbeitsweise* im Sinne Foucaults zu generalisieren« (226), ist es klar, dass ihre These eigentlich diejenige sein muss, dass *die* kapitalistischen Gesellschaften einen Sozialisationsprozess entwickeln, der sich dann in der »gemeinsamen Arbeitsweise« der Rechts-

detailreiche und zugleich kontextualisierte Gesamtdarstellung dieser Autoren für die heutige Theoriedebatte zu erschließen (...)
(Dieser Kommentar Teubners ist im hinteren Klappentext zu finden).

form und der Warenform ausdrückt. Kurzum: auch wenn sie die Rechtsform nicht aus der Warenform ableiten will, muss sie mindestens die These vertreten, dass die Rechtsform sich nicht von allein verselbständigt, sondern dass *die* kapitalistische Gesellschaft durch die *empirischen*, dort lebenden Subjekte diesen Prozess steuert, da es keine dominierenden Projekte, Klassen, sozialen Gruppen oder Subjekte geben kann, die diese Aufgabe allein bewältigen könnten. Mit anderen Worten: Ihre These muss daher diejenige sein, dass *in* der kapitalistischen Gesellschaft die Verselbständigung des Rechts schon vollzogen ist. Deshalb kann sie diese Verselbständigung problemlos mit der Systemtheorie beschreiben: »Wenn die [...] vertretene Auffassung zu Luhmanns Systemtheorie richtig ist, nach der sie eine zwar affirmative, aber durchaus angemessene Beschreibung der Verdinglichung sozialer Verhältnisse ist, kann sie hier als immanente Beschreibung hilfreich sein für die Darstellung der *konkreten Mechanismen* der eigenen Dichte des Rechts. Sie antwortet gleichsam auf die Frage, *wie* die Verselbständigung faktisch operationalisiert wird, wie sie als Rechtsförmigkeit die Durchschaubarkeit des Rechts sowie den unmittelbaren Zugriff auf es verhindert« (245). Die Systemtheorie erklärt übrigens bei Buckel fast alles. Die materialistische Rechtstheorie fügt dazu nur die Erklärung der Genesis dieses Prozesses hinzu: Anders als Luhmann gehen die materialistischen RechtstheoretikerInnen davon aus, dass die Gesellschaften, die Luhmann beschreibt, kapitalistische Gesellschaften sind und nicht einfach moderne Gesellschaften. Es ist deswegen schon von symptomatischer Bedeutung, dass Sonja Buckel das Funktionieren des Rechtssystems mit Hilfe der Begriffe Teubners (Selbstreproduktion, Dogmatik, Entparadoxierung usw.)⁴ »aus seinem Inneren« darstellt.

Nachdem sich dieser Schritt ihrer Argumentation vollzogen hat, gibt es keinen Rückweg mehr. Ihre Beschreibung der Kämpfe innerhalb des Rechtssystems mögen zutreffend sein und dies kann auch als Kritik an Luhmann verstanden werden, aber das ändert nichts daran, dass *in* der/den kapitalistischen Gesellschaft(en) Sonja Buckel zufolge eine Welt innerhalb und eine andere außerhalb des Rechtssystems existiert. Beide Welten sind nicht in der Lage, miteinander zu kommunizieren, das heißt: die Menschen innerhalb des Rechtssystems würden nur beginnen, die Menschen *da draußen* zu hören, wenn das Recht kein System mehr wäre. Das würde aber nur passieren, wenn die kapitalistischen Gesellschaften zu existieren aufhörten, weil sie diejenigen sind, die die Verselbständigung des Rechts verursachen.

(ad 6) So ist auch die normative Dimension der materialistischen Rechtstheorie Sonja Buckels zu verstehen: »Ein emanzipatives Projekt muss sich daher selbst vollständig auf dem Feld der demokratischen Revolution verorten« (317). Was die heutigen Gesellschaften bräuchten, sei »ein gegenhegemoniales demokratisches Projekt« (317 ff.). Das bedeutet, man müsse sich fragen, wie eine Gesellschaft ohne soziale Formen und andere Verdinglichungen, ohne Disziplinierung, oder wie die Abschaffung sämtlicher Unterdrückungsverhältnisse möglich wäre (317). Es geht deswegen »um Demokratie als Prozess«, »um Demokratisierung« (318). Zum Schluss fragt man sich natürlich, welche Rolle der Rechtsform in diesem Projekt zukäme. Kann dieses Projekt in kapitalistischen Gesellschaften überhaupt zustande kommen oder müssten wir warten, bis sie total abgeschafft sind? Die Antwort auf diese Frage ist zweideutig: »Auf sie [auf die Rechtsform, G.A.S.] wird man nicht von heute auf morgen verzichten können. Die sozia-

4 Vgl. dazu Sonja Buckels Analyse der Rechtstheorie Teubners (27) und ihre »aus dem Inneren der Rechtsform« entwickelte Beschreibung des Funktionierens des Rechts (245–250).

len Formen müssen allmählich mit demokratischen Verfahren umhegt werden, welche bewusst mit diesen Formen umgehen« (321). Aber ist es nicht genau die verselbständigte Rechtsform, die diesem Demokratisierungsprozess im Weg steht? Wie kann sie »allmählich« reformiert werden, ohne dass man ihre Basis, die kapitalistische Lebensform, gleichzeitig radikal umwandelt? Ist nicht genau der Sozialisationsprozess kapitalistischer Gesellschaften verantwortlich dafür, dass das Recht zum Rechtssystem geworden ist? Kann man wirklich einen ganzen Sozialisationsprozess einfach durch Demokratisierung ändern? Wenn wir in Betracht ziehen, dass sie dazu die These vertreten will, dass die Demokratisierung der Rechtsform »von Anfang an in ein kosmopolitisches, demokratisches Projekt eingebunden sein« muss (322), dann wird die Diskussion sehr kompliziert. Wir sollten aber der Autorin nicht Unrecht tun, indem wir auf die normative Dimension ihrer Theorie ein zu starkes Gewicht legen. Sie hat selber hervorgehoben, dass sie nicht primär an der normativen Seite des Phänomens interessiert sei. Ihre Darstellung der Utopie der Selbstregierung »muss zwangsläufig kursorisch ausfallen, da ein umfassendes Alternativkonzept den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde« (309). Wir möchten aber betonen, dass die normative Dimension nicht einfach als ein anderer Teil ihrer Theorie betrachtet werden kann, weil sie intern mit ihren theoretischen Zielen verbunden ist.

- III. »Die Gespenster des Rechts leben unerkannt unter uns« (9). So beginnt das Buch von Sonja Buckel. Dieser Satz verrät schon nicht nur den Rechtsbegriff, mit dem die Autorin arbeitet, sondern auch die ganze Strategie ihres Buches: Sie geht einerseits mit Luhmann und Teubner davon aus, dass das Recht in modernen bzw.

kapitalistischen Gesellschaften seine eigene Basis ist und sich ständig erneut erzeugt. Andererseits will sie, anders als Luhmann und Teubner mit ihrer materialistischen Rechtstheorie, diese selbständig gewordene Rechtswelt als eine »gespenstige Eigenwelt« (9) des Rechts darstellen. Damit will sie auf die *verdinglicht-verdinglichende* Seite des Rechts aufmerksam machen. Das Ziel des Versuches der Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts soll Sonja Buckel zufolge daher darin verstanden werden, die Tatsache, dass das Recht zu seiner eigenen Basis werden kann, selbst aus den gesellschaftlichen Verhältnissen heraus zu erklären (10).

Diese Prämisse liegt der Arbeit zugrunde und determiniert auch die Methodologie und die Grenzen des Ganzen. Weil die Autorin von einer systemtheoretischen Perspektive des Rechts überzeugt ist, fällt es ihr nicht schwer, die These zu vertreten, dass man nur analysieren kann, »wie das Rechts selbst arbeitet, und das möchte ich im folgenden tun« (13). Die Frage nach dem Funktionieren des Rechts fällt darum bei Buckel wie bei Luhmann und Teubner mit der Frage zusammen, wie das Recht seine (»gespenstige«) Eigenwelt konstituiert. So ist auch der Titel des Buches zu verstehen: *Subjektivierung und Kohäsion*. Das Recht will Kohäsion schaffen, dadurch dass es einen bestimmten Typ von Subjekten, nämlich »Individuen« oder »vereinzelte Monaden« erzeugt. Das Recht blende alle Unterscheidungen zwischen Menschen, den sozialen Verhältnissen und allen »lebendigen« bzw. »natürlichen« Personen aus, indem es von den Eigenschaften der Subjekte dadurch abstrahiert, dass eine abstrakte Idee von Allgemeinheit bzw. Gemeinschaft entstehen kann. Diesen Prozess nennt Buckel Subjektivierung. Das Recht versucht daher, Kohäsion durch Subjektivierung zu schaffen (13).

Die normative Vorstellung des Rechts, die Idee also, wie das Recht funktionieren sollte, kann deswegen auf den ersten Blick gar nicht der Gegenstand ihrer Analyse sein, weil sie fest davon überzeugt ist, dass man nicht wissen kann, wie die Welt ohne dieses moderne Recht wäre (10). Diese einfache deskriptive Analyse gerät natürlich in Konflikt mit dem doppelten Interesse ihres Buches. Die Ambivalenz ihrer Analyse durchquert die ganze Argumentation des Buches: Einerseits erweckt die Autorin in den Lesern den Eindruck, sie wolle nur eine Beschreibung des Funktionierens des modernen Rechts unter der Bedingung des Kapitalismus durchführen. Andererseits will sie aber auch durch ihre Analyse *immanent* die Notwendigkeit eines »gegenhegemonialen demokratischen Projekts« darstellen (317). Sie muss daher zwingend die Frage beantworten, »wie eine Gesellschaft ohne soziale Formen und andere Verdinglichungen, ohne Disziplinierung, oder wie die Abschaffung sämtlicher Unterdrückungsverhältnisse möglich wäre« (317).

Diese Ambivalenz zeigt sich auch in der Art und Weise, wie Buckel den Begriff von Materialismus einleitet. Weil das Phänomen der relativen Verselbständigung des Rechts etwas Negatives mit sich bringe, was die Systemtheorie wiederum nicht begreifen könne, möchte sie es mit Hilfe ihrer materialistischen Theorie analysieren und dadurch seine pathologischen Momente ans Licht bringen. Materialistisch »handelt es sich um eine gesellschaftliche Kategorie, um die Materialität der gesellschaftlichen Praxis, die Gegenstand und Ausgangspunkt materialistischer Theorie ist« (14). Sie will zwar mit diesem sehr allgemeinen Begriff von Materialismus die Probleme vermeiden, in welche die marxistischen Ansätze mit der Entstehung der

sogenannten neuen sozialen Bewegungen verwickelt waren, die Problematik also, dass diese neuen Bewegungen erfolgreich gezeigt haben, dass »kapitalistische Gesellschaften zwar maßgeblich durch Warenproduktion gekennzeichnet sind, darauf jedoch nicht reduziert werden können« (14). Aber Buckel vertritt gleichzeitig, Adorno folgend, die These, dass der wirkliche Materialismus erst dann eintreten kann, »wenn die Reproduktion der Gattung Mensch und die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen von dem Tauschwert, von dem Profitmotiv endlich einmal befreit werden, dann wird die Menschheit aufhören, unter dem materiellen Zwang zu existieren: Die Erfüllung des Materialismus wird zugleich das Ende des Materialismus sein«⁵ (14–15).

Diese Spannung zwischen beschreibender Rechtsanalyse unter Bedingungen des Kapitalismus und die Darstellung der Bedingungen seiner Überwindung, das emanzipatorische Potential des Rechts also, kann Sonja Buckel daher nur dadurch lösen, dass sie ihre Theorie mit derselben, von ihr in ihrer Analyse der Rechtstheorie Habermas' kritisierten Unterscheidung von *Sein* und *Sollen* ausrüstet. Im Gegensatz zu Habermas verschiebt sie die *sollende* Dimension des Rechts in eine ferne Zukunft. Deshalb bezeichnet sie dieses Projekt als Utopie, weil das Recht demzufolge nur dem normativen Projekt der Selbstregierung dienen können, wenn der Kapitalismus überwunden sein wird. Bis dahin wird den materialistischen RechtstheoretikerInnen nichts anderes übrig bleiben, als zu hoffen, dass (und gelegentlich darum zu kämpfen, damit) dieses Projekt bzw. diese Utopie einmal in Erfüllung gehen wird.

Giovani Agostini Saavedra

5 An dieser Stelle zitiert sie THEODOR W. ADORNO, Philosophische Terminologie II, Frankfurt am Main 1974, 277.